Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2000/06/26 1-0194/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2000

Beachte

VwGH 21.6.1989, 89/03/0172 **Rechtssatz**

Das Erfordernis einer Notwendigkeit der Beschlagnahme der Trophäe war im gegenständlichen Fall erfüllt. Dem Beschwerdeführer war es nämlich auf Grund seines Wohnsitzes ausserhalb von Österreich besonders leicht möglich, die Trophäe durch Verbringung ins Ausland dem Zugriff der österreichischen Behörden zu entziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Berufungswerber von dieser Möglichkeit nach der Hegeschau, bei welcher die landeseinheitliche Bewertungskommission feststellte, dass es sich beim erlegten Hirsch tatsächlich um einen solchen der Klasse IIa handelte, Gebrauch gemacht hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at